II-879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10.11.1965
350/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Südtirolprozesse vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz.

-.-.-.-.-.-.-

Am 21. Mai 1965 - zwei Tage vor der Bundespräsidentenwahl 1965 - wurde im grossen Südtirolprozess das Unzuständigkeitsurteil verkündet. Die Staatsanwaltschaft meldete gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel an, zog dieses aber nach wenigen Stunden auf ausdrückliche Weisung des Herrn Bundesministers für Justiz zurück.

Nunmehr hat die Staatsanwaltschaft Graz in einer weiteren Sache (gegen Walter Vortisch, 7 Vr 2.449/65) die Anklage erhoben, die auf die Durchführung des Verfahrens vor dem Schöffengericht abgestellt ist. Diese Anklage wurde vorher dem Bundesministerium für Justiz zur Genehmigung vorgelegt und von diesem genehmigt.

Es ergibt sich sohin die Sachlage, dass die einen Angeklagten sich vor dem Geschworenengericht, die anderen vor dem Schöffengericht zu verantworten haben und dass das Bundesministerium für Justiz einesteils die Rückziehung des Rechtsmittels gegen das Unzuständigkeitsurteil des Schöffengerichtes anordnete, anderenteils eine neuerliche Anklageerhebung beim Schöffengericht approbierte.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

1) Aus welchen Gründen ist diese unterschiedliche Vorgangsweise erfolgt?
2) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, dass sie eine Vereinigung sämtlicher im Zusammenhang stehender Strafverfahren, insbesondere des Strafverfahrens mit der oben zitierten Geschäftszahl mit der Strafsache 15 Vr 1920/61 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz (Verfahren gegen Dr. Ing. Riedl, Dr. Burger u.a.) beantragt, sodass sämtliche Strafsachen vor einem Geschworenengericht zur Verhandlung kommen?

-.-.-.-.-.-.-.-.-